



Leihordnung der Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V.

Standort: Firma Holler Druck, Killesfeldstraße 45, 76227 Karlsruhe
Stand: 31.08.2025

§1 Ausleihberechtigung

- (1) Ausleihberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V.
- (2) Zum Ausleihen ist ein gültiges Brevet erforderlich oder der Ausleiher muss sich aktuell in der Ausbildung im Verein Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V. befinden.
- (3) Das Ausleihen an dritte Personen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V.

§2 Leihbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände der Firma Holler Druck gültigen Sicherheitsregeln eingehalten werden.
- (2) Für das Parken werden die öffentlichen Parkplätze vor der Firma Holler Druck verwendet. Das Parken direkt vor dem Gebäude, auf privaten Parkplätzen der angrenzenden Wohneinheiten oder das Parken auf der Straße ist nicht erlaubt.
- (3) Der Leihbetrieb erfolgt ausschließlich im Club.
- (4) Das Lager ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten, hierfür sind die ausgabeberechtigten Personen und der Vorstand verantwortlich.
- (5) Das Lager ist beim Verlassen der Clubräume zu verschließen.
- (6) Die Ausgabe von Unterrichtsmaterial ist nur an Ausbilder im Verein zulässig oder nach vorheriger Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.

§3 Unterweisung

- (1) Jede Leihe erfolgt ausschließlich über eine ausgabeberechtigte Person, welche auch die Unterweisung vornimmt und dokumentiert.
- (2) Jeder Ausleiher bekommt für seine ausgeliehene Ausrüstung eine Einweisung über die Handhabung, die Pflege und über den sorgsamen Umgang mit der Leihhausrüstung.
- (3) Bei Ausgabe von Leihhausrüstung, welche eine gesonderte Ausbildung erfordert, ist ein geeignetes Brevet vorzuzeigen (z.B. Eistauchausrüstung oder Trockentauchanzug).
- (4) Dritten Personen wird keine Leihhausrüstung ausgehändigt. Die Ausrüstung wird durch ein Vereinsmitglied zum Tauchplatz und im Anschluss an den Tauchgang wieder zurück in den Club gebracht. Das Vereinsmitglied ist für die Ausrüstung inkl. der Pflege verantwortlich.
- (5) Die Leihhausrüstung ist spätestens zum vereinbarten Rückgabetermin unverzüglich zurückzugeben. Verzögerungen sind vom Ausleiher rechtzeitig zu melden. Der Verein behält sich vor, Leihhausrüstung jederzeit zurückzuverlangen.
- (6) Die Ausrüstung ist nach der Rückgabe durch die ausgabeberechtigte Person, im Beisein des Ausleihers, zu überprüfen.

§4 Erlöschen der Leihberechtigung

- (1) Durch unsachgemäße Verwendung der Leihhausrüstung
- (2) Durch mehrmaliges beschädigen der Leihhausrüstung

§5 Kosten

- (1) Für die Ausleihe wird eine Gebühr gemäß der aktuell gültigen Leihgebührenordnung der Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V. erhoben. Der Ausleiher ist verpflichtet, die Anzahl der Tauchtage unaufgefordert aufzuzeigen.
- (2) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich im Lager und in Bar.

§6 Dokumentationspflicht

- (1) Jede Leihe wird schriftlich bei Aus- und Rückgabe dokumentiert. Bei Ausgabe der Leihhausrüstung an den Ausleiher wird ein Ausgabeschein angelegt. Bei der Rückgabe müssen die ausgabeberechtigte Person und der Ausleiher unterschreiben. Jeder Mangel ist hierbei zu dokumentieren.
- (2) Alle Wartungsunterlagen sind abzulegen und ggf., den Vorstand vorzulegen.

§7 Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden. Falls diese nicht erreichbar sind, muss ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
- (2) Ein Schlüsselverlust ist der Firma Holler Druck sowie der Vorstand und Gerätewart unverzüglich zu melden.

§8 Haftung

- (1) Entsteht an der Leihhausrüstung ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Ausleiher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Benutzung der Leihhausrüstung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vorstandes für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Vorstand und die ausgabeberechtigten Personen haften nicht bei Weitergabe, ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand, an Dritte.

§9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Die ausgabeberechtigten Personen, sowie die bei Beschädigungen zu verständigenden Personen werden vom Vorstand benannt und per Aushang bekannt gemacht.

Karlsruhe, 31.08.2025

Ersteller: Andreas Cramer (Füllberechtigter)
Prüfer: Christian Cramer (Gerätewart)

1. Vorstand: Karen Heidtmann
Kassenwart: Birgit Deck

Nächste Überprüfung der Leihordnung muss spätestens 2 Jahre nach Freigabe erfolgen.